

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

28.09.2010

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.2-112/09

Zulassungsnummer:

Z-56.28-3545

Geltungsdauer bis:

30. September 2015

Antragsteller:

Akzo Nobel Deco GmbH
Geschäftsbereich Zweihorn
Düsseldorferstraße 96-100
40721 Hilden

Zulassungsgegenstand:

**Dreischichtiges Lacksystem "Variocryl" auf MDF-Platten mit einem Brandverhalten
B- s2, d0**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des einseitig aufgetragenen, dreischichtigen Lacksystems auf einer MDF-Platte "Variocryl" (im Weiteren nur beschichtete MDF-Platte) genannt, mit dem Brandverhalten Klasse C-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}, jedoch nur auf einer MDF-Platte mit einer Rohdichte von $\geq 790 \text{ kg/m}^3$, einer Dicke von $\geq 19 \text{ mm}$ und mit einem Brandverhalten der Klasse B-s2,d0. (Die Klasse C-s1,d0 entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar".)

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die beschichtete MDF-Platte nach DIN EN 13986³ und nach Abschnitt 2.1 darf im Innenausbau für Wand- und Deckenbekleidung verwendet werden. Sie darf auch als Unterdecken-Decklage nach der Norm DIN EN 13964⁴ verwendet werden und muss den Anforderungen dieser Norm entsprechen.

Sie darf auf Tragkonstruktionen aus Metall mit metallischen Verbindungsmitteln befestigt werden. Zu gleichen oder anderen flächigen Bauprodukten muss der Abstand $\geq 80 \text{ mm}$ betragen.

Zwischen den beschichteten MDF-Platten müssen die Fugen stumpf gestoßen oder mit metallischen Fugenprofilen geschlossen sein.

1.2.2 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die beschichtete MDF-Platte verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der beschichteten MDF-Platte sind zu beachten.

1.2.3 Die Verwendung der beschichteten MDF-Platte für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion (z. B. als tragende und aussteifende Beplankung) sind die Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, lfd. Nr. 1.3.2.2 zu beachten. Die Bemessung erfolgt im Regelfall über die Normen DIN 1052⁵ in Verbindung mit DIN V 20000⁶ oder DIN V ENV 1995-1-1⁷ in Verbindung mit dem nationalen Anwendungsdokument⁸.

- | | | |
|---|-------------------------------------|---|
| 1 | DIN EN 13501-1:2010-01 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten- Teil 1
Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten |
| 2 | | Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen. |
| 3 | DIN EN 13986:2004-10 | Holzwerkstoffe im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung |
| 4 | DIN EN 13964: 2007-02 und A1:2006 | Unterdecken - Anforderungen und Prüfverfahren |
| 5 | DIN 1052:2008-12 | Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken – Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau. Die Berichtigung 1:2010-05 ist zu beachten |
| 6 | DIN V 20000-1:2005-12 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 1: Holzwerkstoffe |
| 7 | DIN V ENV 1995-1-1:1994-06 | Eurocode 5 – Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau |
| 8 | Nationales Anwendungsdokument (NAD) | "Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-1", Ausgabe Februar 1995 |



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.28-3545

Seite 4 von 6 | 28. September 2010

- 1.2.4 Die Eignung der beschichteten MDF-Platte für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht geregelt.
- 1.2.5 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche der einseitig beschichteten MDF-Platte zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.
- 1.2.6 Nach dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens der beschichteten MDF-Platte im Brandschacht nach DIN 4102-1⁹, darf sie als schwerentflammbarer Baustoff verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die MDF-Platte (Rohplatte) muss die Anforderungen der Norm DIN EN 13986 erfüllen, eine Dicke von ≥ 19 mm, eine Rohdichte von mindestens 790 kg/m^3 und ein Brandverhalten von mindestens B-s2,d0 haben. Die Rohplatte darf mit einem dreischichtigen Lacksystem, bestehend aus

- Variofill 2K-Isolierfüller VF
- Variocryl Color VCC/Farbtön und
- Variocryl 2K-Wasserklarlack VC

einseitig beschichtet werden. Dabei werden die einzelnen Bestandteile in unterschiedlichen Mischungsverhältnissen mit dem Härter PWH 3200 nach Angabe des Herstellers gemischt.

2.1.2 Die einseitig beschichtete MDF-Platte muss bei Verwendung auf den in Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse C-s1,d0 nach DIN EN 13501- 1, Abschnitt 11, erfüllen.

2.1.3 Die einseitig beschichtete MDF-Platte glimmt nicht. Sie hat bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16 die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) nach DIN 4102.1, Abschnitt 6.1.2.2.a) und 6.1.2.2.c) erfüllt.

2.1.4 Die chemische Zusammensetzung der Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Platte, deren Verpackung, der Beipackzettel jeder Verpackungseinheit oder der Lieferschein muss vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach den Normen DIN EN 13986 und DIN EN 13964 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Platte, der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein des Bauprodukts enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-56.28-3545

⁹ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1 Baustoffe – Begriffe Anforderungen und Prüfungen



- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse C-s1,d0 nach DIN EN 13501 1 (entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar"), entsprechend Anwendungsbedingungen
- Bauprodukt glimmt nicht
- weitere Anforderungen entsprechend DIN EN 13986 und DIN EN 13964

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa¹⁰, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102 B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"¹¹ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen



¹⁰ zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 37 vom 20. Mai 2009

¹¹ zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 01. April 1997

Die Aufzeichnungen sind mindestens für fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit den Anforderungen entsprechenden Produkten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102 B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich ist der Glimmnachweis im Brandschacht jedes zweite Jahr durchzuführen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Brandverhalten

Die mit einem einseitig beschichteten Lacksystem hergestellte MDF-Platte ist bei Einhaltung der Vorgaben entsprechend Abschnitt 1.2 und Abschnitt 2 ein schwerentflammbarer Baustoff (Brandverhalten Klasse C-s1,d0 nach DIN EN 13501-1). Das Bauprodukt glimmt nicht.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind einzuhalten.

4.2 Die MDF-Platte mit einer Dicke von ≥ 19 mm, einer Rohdichte von mindestens 790 kg/m^3 und einem Brandverhalten von mindestens B-s2,d0 darf mit einem dreischichtigen Lacksystem, bestehend aus

- Variofill 2K-Isolierfüller VF mit einer Auftragsmenge von $\leq 200 \text{ g/m}^2$
- Variocryl Color VCC/Farbtön mit einer Auftragsmenge von $\leq 120 \text{ g/m}^2$ und
- Variocryl 2K-Wasserklarlack VC mit einer Auftragsmenge von $\leq 130 \text{ g/m}^2$

einseitig beschichtet werden. Dabei werden die einzelnen Bestandteile in unterschiedlichen Mischungsverhältnissen mit dem Härter PWH 3200 nach Angabe des Herstellers gemischt.

Peter Proschek
Referatsleiter

